

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 27.08.1825 publ. 01.09.1825

jedes ungeeichte Faß, untersagt, und es soll außerdem, wenn eine Uebertretung der im §. 1. bestimmten Gewichts = Bestimmung befunden wird, das Faß sammt dem Honig confiscirt werden. In eine gleiche Brüche verfallen die Böttcher für jedes verkaufte ungeeichte Faß, so wie die Eichmeister bey befundener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit; und es soll im Wiederholungs = Fall, neben der Geldstrafe, ersteren die Verfertigung der Honigfässer untersagt, und letzteren das Amt als Eichmeister genommen werden. Die Brüche soll zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Herrschaftlichen Casse zufallen.

7) Es soll diese Verordnung mit dem 8. October d. J. in Kraft treten.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Aug. 1825., publ. 1. September e. a.

Da der bisher im Anfange Julius gehal-  
tene zweyte Oldenburger Sommer = Pferde-  
markt zu nahe auf den ersten Oldenburger  
Sommer = Pferdemarkt folgt und aus diesem  
Grunde von Käufern weniger besucht ist, und  
da auch der bisherige Anfang der beyden Som-  
merpferdemärkte an den Tagen vor den eigent-

die Pferde- und  
Biehmärkte vor  
dem Heiligen-  
geistthore betr.



lichen Markt-Tagen zu Irrungen Veranlassung gegeben hat: so wird, auf Antrag mehrerer Pferdehändler und nach dem Gutachten der von den Aemtern dieserhalb auf Anordnung der Regierung befragten Landes-Eingesessenen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigster Zustimmung, hierdurch hinsichtlich der Pferde- und Viehmärkte, welche vor dem Heiligengeistthore der Stadt Oldenburg gehalten werden, Folgendes angeordnet:

- 1) Der Medardus-Pferdemarkt soll am Medardus-Tage, den 8. Junius, und an dem darauf folgenden Tage gehalten werden.
- 2) Der bisher 4 Wochen nach dem Medardus-Tage im Anfange Julius gehaltene Pferdemarkt wird auf den 1. August versetzt.
- 3) Wenn ein Sonnabend oder Sonntag auf den 8. Junius oder auf den 1. August fällt, so fängt der Markt erst an dem darauf folgenden Montag an. Fällt der 1ste oder 2te Pfingst-Tag auf den 8. Junius, so wird der Markt erst an dem darauf folgenden Dienstag und Mittwoch gehalten.
- 4) Die bereits im Jahre 1641. erlassene Vorschrift, wonach nicht früher, als am



Medardus = Tage selbst, und nach geschehener Aussteckung der Freysahne, der Handel begonnen werden darf, wird hiezu mit von neuem eingeschärft, und es wird das Anfangen der Märkte an den Tagen vor den eigentlichen Markt = Tagen gänzlich untersagt.

5) Wegen des Pferdemarkts am Montage nach dem Sonntage Lätare, und wegen des Vieh = und Pferdemarkts am Dionisius = Tage, welche nach wie vor an diesen beyden Tagen, nach den bestehenden Vorschriften, gehalten werden sollen, wird ebenfalls bestimmt, daß das, besonders bey dem letzteren gewöhnliche, Kaufen und Verkaufen am Tage und Abende vor dem eigentlichen Markt = Tage nicht weiter Statt haben soll.

6) Der Anfang des Markts wird am Markt = Tage um 6 Uhr Morgens durch das Ausstecken der Freysahne angezeigt, und es bleibt vor diesem bestimmten Anfang der Märkte aller Kauf und Verkauf von Pferden und Vieh, überhaupt aller Handel damit — auf dem Markt = Plage und in den Straßen und Ställen in und vor der Stadt sowohl, als auch in den Weiden und Ställen dieser Gegend — nach wie vor untersagt.